

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Katharina Altas, SP): Prosumer (Produzenten und Konsumenten) von erneuerbarer Energie sollen nicht benachteiligt werden

Mit der Annahme des revidierten Energiegesetzes im Mai 2017 hat die Stimmbevölkerung zugestimmt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Der Bau neuer Kernkraftwerke wird dadurch verboten. Die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien wird reduziert und die einheimischen erneuerbaren Energien werden gestärkt. So steht es in der Energiestrategie 2050.

In der Klimastrategie 2025 der Stadt Bern, die seit 1. November 2015 in Kraft getreten ist, ist unter dem Titel «Zielstrebig in eine nachhaltige Energiezukunft» auf der Website von ewb zu lesen, dass es das oberste Ziel von ewb ist, die Entwicklung der Stromversorgung in der Stadt Bern zu 80% durch erneuerbare Energieträger abzudecken. Es sollen vermehrt Anreize geschaffen werden, um erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu fördern. «Nun liegt es an jedem Einzelnen von uns, diesen zu folgen. Energie Wasser Bern unterstützt Sie dabei», so die Aufforderung von ewb.

Zahlreiche Berner HausbesitzerInnen, WohnbaugenossenschafterInnen oder StockwerkeigentümerInnen tragen mit der Installation einer Fotovoltaik-Anlage dazu bei, dass die Ziele dieser Energiestrategie und der Klimastrategie erreicht werden können.

Leider sorgt nun ausgerechnet ewb mit neuen Regelungen dafür, dass Betreiber von Fotovoltaik-Anlagen künftig schlechter gestellt werden. Durch die Kündigung bestehender Stromrücklieferverträge per 31.12.2018 und neuer Verträge ab 01.01.2019 mit deutlich schlechteren Konditionen steigen die Stromkosten für Prosumer stark an:

- Aufgrund der neuen Verträge werden die Herkunftsnachweise (HKN)¹ neuerdings durch ewb einbehalten, bzw. resultieren rund 30% tiefere Rückliefertarife, wenn ewb die HKN nicht einbehält.
- Neu wird seitens ewb eine Miete von vier Franken pro Monat für die Benützung eines Hydrospeichers verrechnet (Modell ewb.Hydrospeicher) bzw. resultieren eben rund 30% tiefere Rückliefertarife ohne Hydrospeicher.
- Neu fallen seitens ewb Mietgebühren für Wohnungszähler der Prosumer an, zugleich werden die Verbrauchsdaten für die Abrechnung nur noch einmal jährlich zur Verfügung gestellt (früher monatlich).

Wenn Produzenten von Solarstrom für die Rücklieferung noch schlechtere Konditionen erhalten und Konsumenten von Atomstrom und grauer Energie gegenüber Prosumern von erneuerbarer zertifizierter Energie dadurch noch billiger wegkommen, dann entsteht eine Schieflage, die sicherlich nicht im Sinne der Energiestrategie 2050 und im Sinne der Klimastrategie 2025 ist. Es werden dadurch falsche Anreize geschaffen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gebäude in der Stadt Bern sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgerüstet?
2. Wie viele davon sind Wohnhäuser und wie viele sind Unternehmen?
3. Haben alle Fotovoltaik-Anlagebetreiber die Kündigung des Stromrückliefervertrages erhalten?
4. Ist ewb der Ansicht, dass sie ihren Kundinnen und Kunden mit Fotovoltaik-Anlagen für die Vergütung von Überschussstrom einen angemessenen Preis zahlt?
5. Wenn ja, warum?

¹ Zur Deklaration der Herkunft von Strom werden sogenannte Herkunftsnachweise (HKN) verwendet. HKN garantieren somit die Produktionsart für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und definieren dadurch den ökologischen Mehrwert. Sie enthalten Angaben zur Energiequelle, aus der der Strom erzeugt wurde sowie zu Zeitpunkt und Ort.

6. Wieso senkt ewb ab 01.01.2019 den Rücklieferarif für zertifizierten Fotovoltaik-Strom exkl. HKN von 9.2 Rp./kWh (2018) auf neu 6.6 Rp./kWh (2019)?
7. Wieso entschädigt ewb für zertifizierten Fotovoltaik-Strom (2019) nur 9.2 Rp./kWh inkl. HKN, verkauft aber zertifizierten Strom aus erneuerbaren Quellen (ewb.Öko.Strom) zum Preis von 13.1 Rp./kWh an ihre Kundinnen und Kunden?
8. Wieso wird neuerdings eine zusätzliche Speichermiete von 4.- Franken pro Monat von ewb erhoben?
9. Wieso erhebt ewb für Wohnungszähler neuerdings eine Zählermiete von 5.- Franken pro Monat und Zähler (der Hauptzähler ist mietfrei)?

Bern, 31. Januar 2019

Erstunterzeichnende: Katharina Altas

Mitunterzeichnende: Timur Akçasayar, Martin Krebs, Lena Sorg, Ayse Turgul, Laura Binz, Ladina Kirchen Abegg, Patrizia Mordini, Johannes Wartenweiler, Lisa Witzig, Bettina Stüssi, Nadja Kehrlifeldmann

Antwort des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass für Prosumer gute Rahmenbedingungen vorhanden sind. Sie unterstützen mit der Produktion erneuerbarer Energie die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und des Richtplans Energie 2035.

Zu Frage 1:

Derzeit hat Energie Wasser Bern (ewb) mit rund 240 Kundinnen und Kunden einen Vertrag über die Rücklieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen abgeschlossen. Zusätzlich werden rund 45 Anlagen durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) unterstützt. Diese Anlagen sind von der Änderung nicht betroffen, weil die Vergütung in diesen Fällen durch die Pronovo AG erfolgt, der akkreditierten Zertifizierungsstelle des Bundes für die Erfassung der Herkunftsnachweise und die Abwicklung von Förderprogrammen für erneuerbare Energien.

Zu Frage 2:

Diese Differenzierung ist nicht möglich. Nicht selten werden beispielsweise Anlagen auf einem Wohnhaus durch Unternehmen (Investoren) erstellt. Die Kundenstruktur setzt sich jedoch wie folgt zusammen:

- rund 155 Privatkundinnen und -kunden
- rund 75 Geschäftskundinnen und -kunden
- 9 von ewb im Contracting betriebene Anlagen.

Zu Frage 3:

Da es in den vergangenen 10 Jahren verschiedene Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für die Rücklieferung und deren Förderung gab, war es ewb ein Anliegen, alle Verträge auf eine neue und formal einheitliche Basis zu stellen. Daher wurden sämtliche Verträge mit Ausnahme von wenigen mit längeren Kündigungsfristen oder festen Laufzeiten gekündigt. Letztere wurden vor rund 20 Jahren abgeschlossen. Sie werden in den nächsten drei Jahren ebenfalls auslaufen und durch neue Verträge ersetzt werden. ewb hat alle Betroffenen persönlich kontaktiert und über die bevorstehenden Anpassungen informiert.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

ewb orientiert sich an Artikel 15 EnG und Artikel 12 EnV und damit an die hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Diese sehen vor, dass sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Energie bei Dritten sowie nach den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet. Da sich ewb seiner Verantwortung für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und insbesondere des Richtplans Energie 2035 bewusst ist, liegt die Vergütung von ewb für die Einspeisung dezentral produzierter Energie über dem gesetzlichen Minimum.

Zu Frage 6:

Die Entschädigung von 6.6 Rappen bezieht sich auf die Einspeisung von nicht zertifiziertem (Grau)-Strom, also dem rein physikalischen Strom ohne ökologischen Mehrwert. Mit der Entschädigung von 9.2 Rappen hingegen werden zusätzlich zum physikalischen (Grau)-Strom die Mehrwerte vergütet für die Herkunftsnachweise (HKN). Diese orientieren sich an den entsprechenden Marktpreisen.

Zu Frage 7:

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss unterschieden werden zwischen den unterschiedlichen Produktequalitäten, insbesondere zwischen «normalem» Strom aus erneuerbaren Quellen und Ökostrom aus zertifizierten Produktionsanlagen:

- (Grau)-Strom ohne besondere Qualität beziehungsweise HKN aus ökologisch minderwertigen Produktionsanlagen (zum Beispiel thermische Kraftwerke).
- Strom aus ökologisch höherwertigen Produktionsanlagen (zum Beispiel Photovoltaik oder Wasserkraft). Die HKN für den Strom aus diesen Produktionsanlagen sind entsprechend teurer.
- Ökostrom aus Produktionsanlagen, die nach den Vorgaben von Naturemade Star zertifiziert sind und somit höhere Auflagen erfüllen.

Zu Frage 8:

Im Entgelt von Fr. 8.00 pro Monat für das Produkt ewb.HYDROSPEICHER sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Messkosten (für den Hydrospeicher sind Lastgangzähler notwendig).
- Kosten für die Speicherung der nicht selbst verbrauchten Energie (inklusive virtuelle Verluste).
- Verwaltungs- und Koordinationsaufwand (zum Beispiel für die Datenlieferung an die Pronovo AG).

Ab dem Jahr 2019 leistet der Ökofonds der Stadt Bern einen Beitrag von Fr. 4.00 pro Monat an diese Kosten.

Wer nicht am Modell ewb.HYDROSPEICHER teilnehmen möchte, behält bei einem etwas tieferen Rücklieferungstarif die Möglichkeit, die HKN selbst zu vermarkten über hierfür bestehende Plattformen. Im Gegenzug bezahlen diese Kundinnen und Kunden sowie jene, die von der KEV profitieren, die volle Messgebühr von Fr. 8.00 pro Monat.

Zu Frage 9:

Die angesprochene Zählermiete kommt nur bei Kundinnen und Kunden in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zur Anwendung.

Im Rahmen der gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 wird neu erstmals der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch rechtlich explizit geregelt:

- ein ZEV stellt neu einen einzigen Endverbraucher im Sinne der Gesetzgebung dar und verfügt nach Artikel 18 EnG gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) nur über einen einzigen Messpunkt und Netzanschluss.
- die interne Organisation des ZEV (Elektrizitätsproduktion, -verteilung, -messung usw.) ist grundsätzlich Sache des ZEV. Der VNB hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten in der Regel nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen.

Bis Ende 2017 war der VNB (das heisst ewb) für die Messung und Ablesung aller Zähler zuständig, also auch für die Zähler innerhalb eines ZEV. Die dadurch entstehenden Kosten waren Teil der Tarifikalkulation und durch das Netznutzungsentgelt abgegolten. Seit dem 1. Januar 2018 ist nicht mehr der VNB für die Messung und Ablesung zuständig, sondern der ZEV selbst. ewb bietet den betroffenen Kundinnen und Kunden eine einfache Möglichkeit an, die bereits installierten Zähler ohne zusätzliche Anpassungen oder Investitionen weiter zu nutzen. Alternativ haben die ZEV-Kundinnen und -kunden die Möglichkeit, die bestehenden, durch ewb installierten Zähler durch private Zähler zu ersetzen.

Entsprechend gestaltet sich nun auch der Kostenteiler: Da das Messwesen innerhalb des ZEV nicht mehr Teil der Tarifikalkulation ist, müssen die Kosten für die weiterhin von ewb zur Verfügung gestellten Zähler separat in Rechnung gestellt werden. Bereits haben sich aber zahlreiche Kundinnen und Kunden innerhalb der ZEV für private Mess- und Abrechnungslösungen entschieden und messen ihren Eigenverbrauch nicht mehr mit ewb-Zählern.

Bern, 29. Mai 2019

Der Gemeinderat